§1 Name. Sitz und Zweck

- Der am 12.05.2000 in Neuwied-Heimbach-Weis gegründete Verein heißt Skilanglauf- Rollsportclub Heimbach-Weis 2000 e.V. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und dem Fachverband Skiverband Rheinland e.V. und dem Behindertensportverband Rheinland-Pfalz.. Der Verein hat seinen Sitz in 56566 Neuwied- Heimbach-Weis. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, nach den Vorgaben und Richtlinien der Finanzbehörde zur Freistellung von Körperschafts-, Gewerbe- und Vermögenssteuer, als Voraussetzung zur Erteilung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörde. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und Gesundheitssportes und der Jugend- und Seniorenarbeit, in den Sportarten Skilanglauf, Rollsport, Inline-Skating, Nordic Blading, Nordic Biathlon, Biathlon, Rollski, Ski alpin, Nordic Walking, Snowboard und alle im Deutschen Skiverband organisierten Trendsportarten. Zur Aufrechterhaltung und Durchführung seiner Ziele fördert der Verein für die Verwaltung und Organisation seiner unmittelbar gemeinnützigen Zwecke ehrenamtliche Vereinsmitarbeiter. Für diese ehrenamtlich tätigen Vereinsmitarbeiter gilt die "Geschäftsordnung Ehrenamtliche Vereinsmitarbeiter SRC Heimbach-Weis 2000 e.V." vom 24.10.2008. Der Verein ist selbstslos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Das Vereinslogo symbolisiert die drei Sportarten Skilanglauf, Inline-Skating, Nordic Walking und Rollski durch je ein Logo.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
- 2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführende Vorstand und dem Ältestenrat aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b.) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c.) wegen unehrenhafter Handlungen.

§4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag - sowie gegebenenfalls außerordentliche Beiträge - werden auf der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für das betreffende Geschäftsjahr durch die Versammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr beginnt zum 01.07. und endet zum 30.06. des darauffolgenden Kalenderjahres. Die Beiträge werden jeweils im Monat April für das laufende Kalenderjahr per Lastschrift eingezogen. Wer an diesem Verfahren nicht teilnehmen möchte (Rechnungszahler) muß einen 5%igen Aufschlag (gerundet) zusätzlich für den Verwaltungsaufwand bezahlen.

§5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- Bei der Wahl des Jugendwartes haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendwart können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§2, Ziffer 2), gegen einen Ausschluß (§3, Ziffer 3) sowie gegen eine Maßregelung (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheids gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand als Gesamtvorstand.
- c.) Ältestenrat/Ehrenrat

§9

Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a.) der Vorstand beschließt.
 - b.) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- 7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungs-punkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§10 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - 1. dem Vorsitzenden
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem Schatzmeister
 - 4. dem Schriftführer
 - 5. dem Jugendwart
 - 6. dem Geräte und Materialwart
 - 7. dem Beisitzer
 - 8. dem Kassenprüfer
- Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommisarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner MItglieder anwesend ist. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§11 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

\$6 Maßregelungen Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand in Verbindung mit dem Ältestenrat folgende Maßnahmen verhängt werden: a.) Verweis b.) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.	
\$12 Ältestenrat/Ehrenrat Der Ältestenrat/Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. \$13 Jugend des Vereins 1. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24.10.2008 besitzt der Verein eine "Jugendordnung SRC Heimbach-Weis 2000 e.V.", die der Jugend im Verein ihre Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und weiterer Ordnungen des Vereins eingeräumt wird.	\$17 Kassenprüfung Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht un beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.
 Gemäß dieser Jugendordnung entscheidet die Jugend über die Ihr zustehenden und zufließenden Mittel. Das Innen- und Außenverhältnis des Jugendausschusses gegenüber dem Verein ist im § 6 der "Jugendordnung SRC Heimbach-Weis 2000 e.V." geregelt. 	
State i im Verein betriebenen Sportarten werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18.06.2010 folgende Abteilungen gebildet: a) Skiabteilung mit DSV Skischule SG Mittelrhein und Inline-Skating b) Nordic Walking und Gesundheitssport Den Abteilungen steht ein Abteilungsleiter vor. 2. Die Abteilungen werden durch die Mitgliederversammlung vom 18.06.2010 ermächtigt zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand. 3. Die Skiabteilung mit Ihrer DSV Skischule ist verpflichtet jeweils zum 30. April eines jeden Jahres dem geschäftsführenden Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen. 4. Der Kassenbericht muss vom geschäftsführenden Vorstand auf Ordnungsmäßigkeit geprüft werden, damit die Skischule zum 31. Mai eines jeden Jahres vom Skiverband Rheinland und Deutschen Skiverband die Lizensierung als DSV Skischule erteilt bekommen 5. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.	Auflösung des Vereins 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. 2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es a.) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder b.) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. 3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Skiverband Rheinland e.V. oder seinen Rechtsnachfolger, mit der Zwecksbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes und Gesundheitssportes und der Jugend- und Seniorenarbeit, in den Sportarten Skilanglauf, Rollsport, Inline-Skating, Nordic Blading, Nordic Biathlon, Biathlon, Rollski, Ski alpin, Nordic Walking, Snowboard und alle im Deutschen Skiverband organisierten Trendsportarten im Kreis Neuwied und der Neugründung eines ähnlichen Vereines verwendet werden derf
§15 Ausschüsse 1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. 2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschußvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.	werden darf.
§16 Protokollierung der Beschüsse Die Beschlüsse der Mitgliederverwannlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.	